

Kassenzeichen

6 4 1 9 . 6 4 . 0 0

Anmeldung Beherbergungssteuer

Jahr

nach § 7 Absatz 5 Beherbergungssteuersatzung

bei **monatlicher** Abgabe bitte ankreuzen

Jan.	<input type="checkbox"/>	Feb.	<input type="checkbox"/>	März	<input type="checkbox"/>
April	<input type="checkbox"/>	Mai	<input type="checkbox"/>	Juni	<input type="checkbox"/>
Juli	<input type="checkbox"/>	Aug.	<input type="checkbox"/>	Sept.	<input type="checkbox"/>
Okt.	<input type="checkbox"/>	Nov.	<input type="checkbox"/>	Dez.	<input type="checkbox"/>

bei **vierteljährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

1. Quartal	<input type="checkbox"/>	2. Quartal	<input type="checkbox"/>
3. Quartal	<input type="checkbox"/>	4. Quartal	<input type="checkbox"/>

bei **halbjährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

1. Halbjahr	<input type="checkbox"/>	2. Halbjahr	<input type="checkbox"/>
-------------	--------------------------	-------------	--------------------------

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte ankreuzen)

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Steuer- und Stadtkassenamt
PF 120020
01001 Dresden

Angaben zum Betreiber der Beherbergungseinrichtung(en)

- 1 Name / Firma
- 2 Vorname / Firmenzusatz / Geschäftsführer
- 3 Straße, Hausnummer
- 4 Postleitzahl, Ort
- 5 Telefonnummer (freiwillige Angabe)
- 6 E-Mail (freiwillige Angabe)

- 7 Anzahl entgeltlicher Übernachtungen insgesamt Anzahl
- 8 Umsätze aus entgeltpflichtigen Übernachtungen insgesamt Euro ct
- abzüglich
- 9 Umsätze aus steuerbefreiten Übernachtungen Euro ct
(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Zeile 9 auf der Rückseite)
- 10 verbleibende steuerpflichtige Umsätze aus Übernachtungen Euro ct
- 11 ein Fünfzehntel (1/15) der Summe aus Zeile 10 Euro ct
- 12 tatsächlich einbehaltene und abzuführende Beherbergungssteuer Euro ct
(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Zeile 12 auf der Rückseite)

Den in Zeile 12 genannten Betrag habe ich **unter Angabe meines Kassenzeichens** zu Gunsten der Landeshauptstadt Dresden auf die Bankverbindung **IBAN DE95 8505 0300 3120 0005 81, BIC OSDDDE81XXX, bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden** eingezahlt.

Bei der Ausfertigung dieser Anmeldung hat mitgewirkt (z. B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, eigenhändige Unterschrift/en

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 5 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden ist der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten.

Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldezeitraum auf 3 oder 6 Monate verlängert werden.

Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung eröffnet oder den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Dresden innerhalb eines Monats ebenfalls auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

zu Zeile 9:

Umsätze aus steuerbefreiten Übernachtungen sind Umsätze aus Übernachtungen,

- für die eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers oder einer Bildungseinrichtung zur beruflichen Veranlassung der Beherbergung vorliegt
- für die eine Eigenbestätigung zur beruflichen Veranlassung als Selbstständiger auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorliegt
- durch Gäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- durch Gäste mit einem Grad der Behinderung von 80 oder mehr
- durch Begleitpersonen von Gästen mit einem Grad der Behinderung von 80 oder mehr und einem zusätzlichen Merkzeichen „B“

zu Zeile 12:

Auf Grund von Rundungsdifferenzen durch Abrundung der auf die einzelnen Übernachtungen entfallenden Beherbergungssteueranteile auf volle Euro-Cent kann die tatsächlich einbehaltene und an die Landeshauptstadt Dresden abzuführende Beherbergungssteuer geringfügig niedriger sein als der in Zeile 11 berechnete Wert.

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden unter <http://www.dresden.de/datenschutz-steuererhebung>

Prüfungsvorschriften:

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, zur Überprüfung der in der Anmeldung gemachten Angaben die Vorlage von Geschäftsunterlagen zu verlangen (§ 92 AO) und Prüfungen in den Geschäftsräumen des Abgabepflichtigen anzuordnen und durchzuführen (§§ 193ff AO, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG).

Ergänzungen zur Anmeldung: